

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Ausstattung von e-cards mit Lichtbildern für österreichische und nicht österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Prozessfestlegung für Fotobeibringung
- Nähere Determinierung der Ausnahmen von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die gegenständliche Maßnahme soll die rechtliche Grundlage für die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards geschaffen werden.

Die bisherige Finanzierungsregelung des § 31a Abs. 10 ASVG (nunmehr § 31a Abs. 12 ASVG) sah vor, dass die bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel dem Hauptverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen sind, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in Höhe von maximal 5,6 Millionen € begrenzt war. Der bisherige Betrag wurde durch BGBl. I Nr. 23/2019 von 5,6 Mio. € auf 7,5 Mio. € angehoben. Die näheren Bestimmungen über die Kostentragung sind in der gegenständlichen Verordnung der Bundesregierung nach § 31a Abs. 12 ASVG zu regeln.

Die Höhe der Abgeltung der bei den Passbehörden sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände ist zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1.2020 Dachverband) und diesen Behörden zu regeln, es wurden daher für Gemeinden keine Kosten angesetzt. Die bei den Landespolizeidirektionen nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände sind vom BMI zu tragen. Dabei erhält das BMI vom BMF € 500.000,- einmalig im Jahr 2020 und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1.2020 Dachverband) € 250.000,- jährlich in den Jahren 2020 bis 2023.

Durch Nutzung bedienungsfreundlicherer Systeme soll der Prozess der Fotoerfassung bei Dienststellen der SV und bei mitwirkenden Gemeinden – auch im Interesse der Versicherten – rascher abgewickelt werden.

Dadurch wird eine Reduktion der Aufwendungen gegenüber der WFA zum BGBl. I Nr. 23/2019 von 2,3 Mio. € in der Einführungsphase bis Ende 2023 erwartet. Für die Jahre 2018 bis 2023 wird ein Aufwand von 23,5 Mio. € präliminiert. Finanziert wird dieser Aufwand mit 9,1 Mio. € aus der Sozialversicherung, mit 7,5 Mio. € aus dem BMASGK (unter Zusage des BMF diese Mittel im BFRG zur Verfügung zu stellen), mit 0,5 Mio. € aus dem BMF, mit 5,8 Mio. € aus dem BMI und mit 0,6 Mio. € aus dem BMVIT. Im Jahr 2024 soll der Aufwand 1,5 Mio. € betragen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	-388	-1.804	-4.512	-2.473
Nettofinanzierung SV-Träger	-628	-1.894	-3.950	888	-964
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-628</b>	<b>-2.282</b>	<b>-5.754</b>	<b>-3.624</b>	<b>-3.437</b>

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:**

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 250.000 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,- pro Jahr.

Jene österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden sind, sollen zur Registrierung im Identitätsregister (IDR) des BMI für Zwecke der Beibringung des Lichtbildes für die e-card verpflichtet werden. Für knapp 900.000 nicht österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen sind die Landespolizeidirektionen beziehungsweise das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig. Darüber hinaus ist für ca. 600.000 österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen der Hauptverband zuständig.

Die vorliegende WFA trägt nun auch dem Umstand Rechnung, dass die Erfassung mit Identitätszeugen länger Zeit in Anspruch nimmt. Es werden dafür zusätzlich 5 Minuten angesetzt. Dadurch erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von 170.000 Stunden (lt. WFA für Gesetz) auf 250.000 Stunden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Verordnung ist von der Bundesregierung zu erlassen.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat als Verantwortlicher gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.1, in der Fassung der Berichtigung Abl. Nr. L 127 vom 23.05.2018, S. 2 in Verbindung mit § 31a Abs. 8 ASVG die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV)**

Einbringende Stelle: BMASGK  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde in § 31a ASVG ein neuer Abs. 8 angefügt, mit dem die Verpflichtung eingeführt wurde, die e-cards mit einem Lichtbild zu versehen.

Im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurde deutlich, dass die gesetzliche Grundlage im Hinblick auf eine "alternative Fotoerfassung" für Personen, für die keine Lichtbilder in bestehenden Registern vorhanden sind, erweiterte Ausnahmen für bestimmte Altersgruppen und datenschutzrechtliche Begleitbestimmungen bedürfen und noch einmal nachzubessern war.

Die Fotoregistrierung für Österreicher / Österreicherinnen soll in Form einer dezentralen Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung erfolgen. Dies bedeutet, dass die Erfassung aller Daten exkl. Scan des Fotos in der jeweiligen Dienststelle, der Scan des Fotos an zentraler Stelle (durch die ITSU) erfolgen soll.

Die gesetzlich vorgesehene Identitätskontrolle von bei den Leistungserbringern nicht bekannten Anspruchsberechtigten kann derzeit nur mittels Vorlage eines Ausweises erfolgen. Dies ist verwaltungsaufwendig und fehleranfällig. Zwecks Missbrauchsbekämpfung und leichteren Kontrollen der Kartenverwendung sieht § 31a Abs. 8-12 vor, dass auf der e-Card ein Lichtbild angebracht werden soll. Näheres ist in einer Verordnung der Bundesregierung zu regeln.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Karteninhaber / Karteninhaberinnen, für die keine Lichtbilder vorhanden sind, würden nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer derzeitigen e-card, spätestens aber 2023 keine e-card erhalten.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es ist die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme anhand der Anzahl der ausgegebenen e-cards sowie die Kosten in der Sozialversicherung zu überprüfen.

### **Ziele**

**Ziel 1: Ausstattung von e-cards mit Lichtbildern für österreichische und nicht österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen.**

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, Versicherte und Angehörige mit e-cards auszustatten, die ein Lichtbild aufweisen, das zweifelsfrei den Karteninhaber abbildet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen war ursprünglich die Rechtmäßigkeit der Verwendung der e-card mittels eines Ausweises nachzuweisen.	Ausstattung aller Versicherten und Angehörigen mit einer e-card mit Lichtbild.

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Prozessfestlegung für Fotobeibringung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnung stellt die rechtliche Grundlage für die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf den e-cards dar.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Nähere Determinierung der Ausnahmen von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes.**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben den gesetzlichen Ausnahmen (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sollen Personen ab der Vollendung des 70. Lebensjahres, befristet bis zum 31. Dezember 2031, ausgenommen werden. Ebenso sind aus gesundheitlichen Gründen u.a. Personen ab der Pflegestufe 4 bzw. im Falle stationärer Anstaltspflege ausgenommen.

Umsetzung von Ziel 1

### Abschätzung der Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

**Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

**– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>95</b>	<b>750</b>	<b>250</b>	<b>250</b>
Personalaufwand	0	0	1.267	1.098	1.098
Betrieblicher Sachaufwand	0	483	786	727	727

Transferaufwand	0	0	500	2.936	897
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>483</b>	<b>2.553</b>	<b>4.761</b>	<b>2.722</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-388</b>	<b>-1.803</b>	<b>-4.511</b>	<b>-2.472</b>

### Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

#### – Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Erträge</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.936</b>	<b>897</b>
Personalaufwand		0	15	1.071	486	480
Betrieblicher Sachaufwand		628	1.785	2.630	1.312	1.131
Transferaufwand		0	95	250	250	250
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>628</b>	<b>1.895</b>	<b>3.951</b>	<b>2.048</b>	<b>1.861</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-628</b>	<b>-1.895</b>	<b>-3.951</b>	<b>888</b>	<b>-964</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Registrierung österreichische und nicht österreichische Staatsbürger /Staatsbürgerinnen	§ 31a Abs. 9 ASVG	250.000	0

Für österreichische und nicht österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die kein Lichtbild in einem der gesetzlich aufgezählten Register vorhanden ist, besteht die Verpflichtung ein Lichtbild beizubringen.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			483	2.554	4.762	2.723

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	24.			0	0	2.936	897
gem. BFRG/BFG	41.		0	130	139	139	139
gem. BFRG/BFG	11.			353	1.915	1.687	1.687
gem. BFRG/BFG	11.				500		

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gemäß BFRG/BFG.

Die ausdrückliche Zusicherung des BMF, dass zusätzlich Mitteln für die Bedeckung aus dem BFRG/BFG zur Verfügung gestellt werden, gilt sowohl für die unter UG 24 in den Jahren 2021 bis 2024 ausgewiesenen 7,5 Mio. €, auch für die im Jahr 2020 unter der UG 11 aufgewiesenen 500 T€ (siehe dazu §31a Abs.12 ASVG sowie § 8 Abs. 2 der gegenständlichen VO).

Zudem erhält das BMI in den Jahren 2020 bis 2023 je 250 T€ vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1.2020 Dachverband). Diese Beträge vermindern den zu bedeckenden Betrag.

#### Projekt – Personalaufwand

	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Körperschaft										
Sozialversicherungsträger			14,81		1.070,72		485,92		479,54	
Bund					1.267,20		1.098,24		1.098,24	

GESAMTSUMME	14,81	2.337,92	1.584,16	1.577,78
-------------	-------	----------	----------	----------

Körperschaft	2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Sozialversicherungsträger	963,12			
Bund	1.098,24		234,67	
GESAMTSUMME	2.061,36		234,67	

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	2018		2019		2020		2021		2022	
		Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €
Durchführung der E-ID Registrierung für Österreicher (HVB bzw. DV)	SV			1	14.814,81						
	SV					19	56.353,92				
	SV							9	53.991,44		
	SV									9	53.282,72
Durchführung der E-ID Registrierung für Nichtösterreicher (BMI)	Bund					23	55.095,65				
	Bund							19	57.802,11	19	57.802,11
	Bund										

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	2023		2024	
		Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €
Durchführung der E-ID Registrierung für Österreicher (HVB bzw. DV)	SV				
	SV				
	SV				
	SV				

	SV	18 53.506,79	
Durchführung der E-ID Registrierung für Nichtösterreicher (BMI)	Bund		
	Bund	19 57.802,11	
	Bund		4 58.666,67

Die Zahlen beruhen auf Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (SVC).

Die entstehenden Personalkosten bei der Fotobeibringung von nicht österreichischen Staatsbürgern / Staatsbürgerinnen werden dem BMI angerechnet.

Die entstehenden Personalkosten bei der Fotobeibringung von österreichischen Staatsbürgern / Staatsbürgerinnen trägt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1. 2020 der Dachverband).

#### Projekt – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Sozialversicherungsträger		5.185,18	374.753,57	170.073,04	167.840,57
Bund			443.519,98	384.384,03	384.384,03
GESAMTSUMME		5.185,18	818.273,55	554.457,07	552.224,60

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024
Sozialversicherungsträger	337.092,78	
Bund	384.384,03	82.133,34
GESAMTSUMME	721.476,81	82.133,34

#### Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Sozialversicherungsträger	627.620,00	1.779.380,00	2.255.128,00	1.142.201,00	963.621,00
Bund		482.666,90	342.600,00	342.600,00	342.600,00
GESAMTSUMME	627.620,00	2.262.046,90	2.597.728,00	1.484.801,00	1.306.221,00

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024
Sozialversicherungsträger	4.662.929,00	839.511,00
Bund	342.600,00	312.000,00



GESAMTSUMME		5.005.529,00		1.151.511,00							
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Hauptverband bzw. Dachverband	SV	1	9.696,00								
Hauptverband bzw. Dachverband (SVC)	SV	1	617.924,00								
Sachkosten LPD für Nichtösterreicher (BMI)	Bund			1	352.605,10	1	204.000,00	1	204.000,00	1	204.000,00
Sachkosten für Österreicher (Hauptverband bzw. Dachverband)	SV			1	184.224,00	1	92.112,00				
Sachkosten SVC	SV			1	1.595.156,00	1	2.163.016,00	1	1.142.201,00	1	963.621,00
Sachkosten BMVIT	Bund			1	130.061,80	1	138.600,00	1	138.600,00	1	138.600,00
Sachkosten des BMVIT	Bund										
		2023		2024							
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)						
Hauptverband bzw. Dachverband	SV										
Hauptverband bzw. Dachverband (SVC)	SV										
Sachkosten LPD für Nichtösterreicher (BMI)	Bund	1	204.000,00	1	186.000,00						
Sachkosten für Österreicher (Hauptverband bzw. Dachverband)	SV										
Sachkosten SVC	SV	1	4.662.929,00	1	839.511,00						
Sachkosten BMVIT	Bund	1	138.600,00								
Sachkosten des BMVIT	Bund			1	126.000,00						

Der Hauptverband (ab 1.1.2020 der Dachverband) trägt die Sachkosten, die bei SV-Trägern sowie bei den Passbehörden bzw. Gemeinden für die Fotobeibringung von österreichischen Staatsbürgern / Staatsbürgerinnen entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Schulung, Software und Hardware, Mehrkosten e-card, Verkürzung der Lebensdauer der e-card, Call-Center sowie dem lfd. Betrieb.

Daneben trägt der Hauptverband (ab 1.1.2020 Dachverband) die jährlich bei der SVC entstehenden Kosten: Infokampagne, Aufforderung zur Fotobeibringung, Schulung, Projekt- u. Produktmanagement, techn. Umsetzung, Wartung, Hardwareerweiterung im Rechenzentrum Support, Risikopuffer sowie dem lfd. Betrieb.

Dem BMI entstehen einmalige Kosten im Jahr 2019 für Schulung, Softwareerstellung und allfällige Hardware. Die jährlichen betrieblichen Sachkosten betragen für 2019 € 353.000, danach von 2020 – 2023 € 204.000 und ab dem Jahr 2024 belaufen sich diese auf € 186.000. Der HVB übernimmt von den einmaligen Sachkosten im Jahr 2019 den Betrag für die Erstellung der Schnittstellen in Höhe von € 39.641.

Kosten für BMVIT: Im Jahr 2019 wird für die Erstellung / Betrieb ein Betrag von € 130.000 angesetzt, ab dem Jahr 2020 bis 2023 werden für die Fotobeistellung: € 138.600, ab dem Jahr 2024: € 126.000 angesetzt. Der HVB übernimmt von den einmaligen Sachkosten im Jahr 2019 den Betrag für die Erstellung der Schnittstellen in Höhe von € 55.238.

### Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Sozialversicherungsträger		94.879,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Bund			500.000,00	2.935.678,00	896.599,00
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>94.879,00</b>	<b>750.000,00</b>	<b>3.185.678,00</b>	<b>1.146.599,00</b>

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024
Sozialversicherungsträger	250.000,00	
Bund	803.003,00	2.864.721,00
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1.053.003,00</b>	<b>2.864.721,00</b>

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband an BMI	SV			1	39.641,00	1	250.000,00	1	250.000,00		
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband an BMVIT	SV			1	55.238,00						

Kostenersatz BMF an BMI	Bund	1	500.000,00		
Kostenersatz BMASGK an Hauptverband bzw. Dachverband	Bund			1	2.935.678,00
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMASGK	SV			1	250.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband an BMI	SV	1	250.000,00		
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband an BMVIT	SV				
Kostenersatz BMF an BMI	Bund				
Kostenersatz BMASGK an Hauptverband bzw. Dachverband	Bund	1	803.003,00	1	2.864.721,00
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMASGK	SV				

§ 31a Abs. 8 letzter Satz ASVG sieht vor, dass die für die Umsetzung der Ausstattung der e-cards mit Lichtbildern erforderlichen Mittel dem Hauptverband bzw. Dachverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen sind, sofern die Kosten bis 31. Dezember 2023 entstehen:

Es sind dabei nur Mittel für jene Mehrkosten zur Verfügung zu stellen, die sich aus der Anbringung des Fotos auf der e-card ergeben. Damit sind (Mehr)Kosten im Zusammenhang mit

1. Kosten einer begleitenden Informationskampagne über die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung einer e-card mit Lichtbild;
2. Kosten für Informationsmaßnahmen an Karteninhaber, für die in den Registern nach § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG kein Lichtbild vorhanden ist, zum Zweck der Beibringung eines Lichtbildes;
3. Kosten für Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung;

4. Produktionsbedingte Mehrkosten der e-card im Zusammenhang mit der Aufbringung eines Lichtbildes (Designänderungen, Personalisierung);
5. Kosten infolge Verkürzung der Nutzungsdauer der im Feld befindlichen e-cards;
6. Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Einführungsprojekt (Projektmanagement) einschließlich jener für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich (Programmentwicklung, betriebliche Maßnahmen) sowie laufendes Produktmanagement, Wartung der Anwendungen, laufende Betriebskosten, Datenabgleich und Auskunftserteilung;
7. Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beistellung von Lichtbildern aus behördlichen Beständen nach § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG einschließlich der Aufwände für Datenabgleich;
8. Kosten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes bzw. Dachverbandes im Zusammenhang mit der Registrierung von Lichtbildern nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG;
9. Kosten, die dem Hauptverband bzw. Dachverband durch die Abgeltung der Aufwände der Behörden nach § 31a Abs. 12 ASVG entstehen; zu ersetzen.

Weiters werden die bei den LPD nach § 31a Abs. 9 Z 2 entstandenen Aufwendungen dem BMI durch Pauschalzahlungen abgegolten. Das BMF leistet dafür einen einmaligen Betrag von € 500.000,- im Jahr 2020 und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1. 2020 der Dachverband) in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich einen Betrag von € 250.000,-.

Die im Jahr 2019 im Bereich des BMI resp. BMVIT entstandenen Aufwendungen für die Erstellung von Schnittstellen in der Höhe von € 39.641 resp. € 55.238 übernimmt ebenfalls der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

#### Projekt – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		94.879,00	750.000,00	250.000,00	250.000,00
Sozialversicherungsträger				2.935.678,00	896.599,00
GESAMTSUMME		94.879,00	750.000,00	3.185.678,00	1.146.599,00

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024
Bund	250.000,00	
Sozialversicherungsträger	803.003,00	2.864.721,00
GESAMTSUMME	1.053.003,00	2.864.721,00

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)

Kostenersatz BMI vom Hauptverband bzw. Dachverband	Bund	1	39.641,00	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00
Kostenersatz BMVIT vom Hauptverband bzw. Dachverband	Bund	1	55.238,00						
Kostenersatz BMI vom BMF	Bund			1	500.000,00				
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMASGK	SV					1	2.935.678,00		
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMF	SV							1	896.599,00

Bezeichnung	Körperschaft	2023		2024	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Kostenersatz BMI vom Hauptverband bzw. Dachverband	Bund	1	250.000,00		
Kostenersatz BMVIT vom Hauptverband bzw. Dachverband	Bund				
Kostenersatz BMI vom BMF	Bund				
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMASGK	SV	1	803.003,00	1	2.864.721,00
Kostenersatz Hauptverband bzw. Dachverband vom BMF	SV				

Die für die Umsetzung der § 31a Abs. 8 und 9 ASVG bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel sind dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1. 2020 Dachverband) vom BMF zur Verfügung zu stellen, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in der Höhe von 7,5 Mio. € begrenzt ist.

Weiters werden die bei den LPD nach § 31a Abs. 9 Z 2 entstandenen Aufwendungen dem BMI durch Pauschalzahlungen abgegolten. Das BMF leistet dafür einen einmaligen Betrag von € 500.000,- im Jahr 2020 und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1.1. 2020 der Dachverband) in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich einen Betrag von € 250.000,-.

Die im Jahr 2019 im Bereich des BMI resp. BMVIT entstandenen Aufwendungen für die Erstellung von Schnittstellen in der Höhe von € 39.641 resp. € 55.238 übernimmt ebenfalls der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Registrierung österreichische und nicht österreichische Staatsbürger	§ 31a Abs. 9 ASVG	neue IVP	National	250.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für österreichische und nicht österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die kein Lichtbild in einem der gesetzlich aufgezählten Register vorhanden ist, besteht die Verpflichtung ein Lichtbild beizubringen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Personengruppe 1: Österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist ohne Identitätszeugen.	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	240.000	00:07	0,00	28.000	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der SVC.

Personengruppe 2: Österreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist mit Identitätszeugen.	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	360.000	00:12	0,00	72.000	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der SVC.

Personengruppe 3: Nichtösterreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist ohne Identitätszeugen.	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	360.000	00:07	0,00	42.000	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der SVC.

Personengruppe 4: Nichtösterreichische Staatsbürger / Staatsbürgerinnen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist mit Identitätszeugen.	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	540.000	00:12	0,00	108.000	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der SVC.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1736610959).